

Brüssel, den 17. Februar 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0142 (COD)

6290/17
ADD 1

CODEC 209
VISA 51
COMIX 118

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates

Beim Erlass des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 1a Absatz 4 Buchstabe a wird die Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung und der Arten von Reisedokumenten, die von dem/den Mitgliedstaat(en) in seiner/ihrer Mitteilung(en) genannt werden, sicherstellen, dass die erfassten Gruppen groß genug sind, damit die betreffenden Gegebenheiten wirksam beseitigt werden können.

Zu diesen Gruppen können je nach Umständen alle Inhaber von gewöhnlichen Reisepässen, Dienstpässen oder Diplomatenpässen des betreffenden Drittlands gehören.

Entsteht ein starker Migrationsdruck aufgrund der Gegebenheiten im Sinne des Artikels 1a Absatz 2 Buchstaben a, b oder c oder ergibt sich ein hohes Sicherheitsrisiko aufgrund der Umstände gemäß Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels, wird die Kommission auch Inhaber gewöhnlicher Reisepässe, die von dem betreffenden Drittland ausgestellt werden, miteinbeziehen.

Erklärungen der Kommission

1. Die Kommission wird in Einklang mit ihrer Erklärung vom November 2010 über die Einrichtung eines Mechanismus für die fortlaufende Bewertung der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanländer weiterhin Bericht erstatten.
 2. Die Kommission stellt fest, dass gemäß Erwägungsgrund 4 für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus ein erheblicher Anstieg einen Anstieg bedeuten kann, der unterhalb eines Schwellenwertes von 50 % liegt, wenn dies in dem besonderen, von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilten Fall zutrifft.
 3. Die Kommission stellt fest, dass gemäß Erwägungsgrund 5 für die Zwecke des Aussetzungsmechanismus eine geringe Anerkennungsquote eine Anerkennungsquote bedeuten kann, die höher als etwa 3 oder 4 % liegt, wenn dies in dem besonderen, von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilten Fall zutrifft.
-